Gemeinde Langerringen

NIEDERSCHRIFT
über die öffentliche

Sitzung des Gemeinderates

vom 21. Mai 2026
im Gemeindezentrum St. Gallus

Vorsitz:
Bürgermeister Marcus Knoll

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um 19:00 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ortsüblich bekanntgemacht worden ist. Die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt. Der Gemeinderat Langerringen ist somit beschlussfähig.

Gremiumsmitglieder:	**Bemerkung:**
Stefan Baur	
Wolfgang Hirschner	
Irmgard Betten	
Lukas Bucher	
Katja Hörsgen	
Manfred Kramer	
Ralph Maier	
Maximilian Mathe	
Stefanie Olf	
Karl Reute	
Manfred Reute	
Herbert Rogg	
Carolin Scheitz	
Julius Spatz	
Ferdinand Vogt	
Thomas Vogt	

Öffentliche Sitzung

1. Aufstellung eines Integralen Konzeptes zum kommunalen Sturzflutriskiomanagement

2. Sonstiges, Wünsche, Anfragen

2.1 Telefonmasten Schwabmühlhauser Straße

2.2 Aufstellung einer Bücherzelle

Öffentliche Sitzung

1. Aufstellung eines Integralen Konzeptes zum kommunalen Sturzflutriskiomanagement

Sachverhalt:
Ein Hochwasserrisikomanagement bei Gefahren infolge von Flusshochwasser wird vor allem an staatlichen Gewässern bereits intensiv betrieben. Die Federführung liegt hierbei bei den zuständigen Wasserwirtschaftsämtern. Pluviale Überflutungen, Hochwasser an kleinen Gewässern und Sturzflutgefahren werden hierbei jedoch nicht berücksichtig. Möchte die Gemeinde die Gefahren durch wild abfließendes Wasser und Sturzfluten ermitteln und Schutzmaßnahmen konzipieren lassen, ist ein Konzept zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement zu erstellen.

Ziel eines kommunalen Sturzflut-Risikomanagements ist es, mit Hilfe von prognostizierten Überflutungsflächen eine Vorsorge auf kommunaler und privater Ebene zu ermöglichen, um so das Risiko für Menschen, Umwelt Bauwerke und Infrastruktur zu minimieren.

Die Grundsäulen eines solchen Risikomanagements sind:

- Überflutungsvorsorge und Risikomanagement: Vorsorgemaßnahmen für von Überflutung potenziell betroffene öffentliche Bereiche und kritische Infrastrukturen,
- Wasser- und klimasensible Siedlungsentwicklung: Strategie für die Berücksichtigung der Belange der Starkregenvorsorge bei öffentlichen Planungs- und Bauvorhaben,
- Stärkung der Eigenvorsorge: Information, Sensibilisierung und Beratung von Bürgern und Gewerbetreibenden zu Gefahren, Objektschutz und angepasster Grundstücksnutzung.

Die Aufstellung von Konzepten zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement werden vom Freistaat Bayern über die Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2025) gefördert. Die Gemeinde Langerringen hat im Herbst 2025 eine Aufnahme zur Förderung beim Wasserwirtschaftsamt Donauwörth beantragt.

Mit E-Mail vom 21. April 2026 wurden wir jedoch vom Wasserwirtschaftsamt informiert, dass die Gemeinde Langerringen für das Fördervorhaben „Integrales Konzept zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement" in der Dringlichkeitsliste (Förderliste) für das Jahr 2026 nicht berücksichtigt werden konnte. Eine Förderung durch den Freistaat Bayern konnte uns daher vorerst nicht zugesichert werden.

Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth hat die Enttäuschung der Gemeinde Langerringen an das Bay. Staatsministerium zurückgemeldet. Das Wasserwirtschaftsamt hat nun als Ergebnis hierfür eine Zustimmung zur Zulassung des vorzeitigen Vorhabensbeginns erhalten. Eine spätere Förderung des Vorhabens ist vorgemerkt.

Die Gemeinde kann somit einen Antrag auf Zuwendung stellen, hierfür sind die folgenden Zustimmungen des Gemeinderates jedoch notwendig:

- Durchführungsbeschluss der Gemeinde Langerringen für die Erstellung eines Integralen Konzepts zum Kommunalen Sturzflut-Risikomanagment

- Gemeinderatsbeschluss, mit diesen die Gemeinde bestätigt, dass die nachstehenden Punkte beachtet werden:
    1. Die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn stellt keine Zusicherung auf den Erlass eines Zuwendungsbescheides im Sinne des Art. 38 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes dar.
    2. Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn kann auch sonst kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden.
    3. Der Antragsteller trägt das volle Finanzierungsrisiko.
    4. Die für eine eventuelle Zuwendung relevanten Voraussetzungen sind bereits bei der vorzeitigen Durchführung einzuhalten.
    5. Die etwaige Förderung richtet sich nach den dann (zum Zeitpunkt des Erlasses eines Zuwendungsbescheids) geltenden Zuwendungsrichtlinien und Bemessungsgrundsätzen.
    6. Beachtung der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 13. April 2021, Nr. B II 2-515-238 (BayMBl. Nr. 298) „Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (Korruptionsbekämpfungsrichtlinie – KorruR).
    7. Einhaltung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 31. Juli 2018, Az. B3-1512-31-19 (AllMBl. S. 547), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 19. September 2023 (BayMBl Nr. 481) geändert worden ist.

Diskussionsverlauf:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt und geht insbesondere darauf, ein dass die Gemeinde das volle Kostenrisiko zu tragen hat, falls später keine Fördermittel zur Verfügung stehen und gewährt werden können. Aus diesem Grund gibt er zu überlegen, dass man den Auftrag in zwei Losen vergeben könnte. Ein erstes Los nur für den Abflussbereich rund um Gennach und damit ein Drittel der Gemeindefläche und entsprechend zu rund einem Drittel der Kosten und ein zweites Los, das nur und erst vergeben werden könnte, wenn die Fördermittel zugesagt sind für den Rest des Gemeindegebietes. Dies sei eine Möglichkeit das Kostenrisiko zu minimieren, gleichzeitig aber die Erstellung des Konzepts für Gennach beherzt voranzutreiben um mit Schutzmaßnahmen für Gennach voranzukommen. Das habe ja klar Priorität. Wenn die Vergabe aber auch insgesamt mit dem geschilderten vollen Kostenrisiko mehrheitsfähig sei, so führt der Vorsitzende aus, sei das aus Sicht der Verwaltung durchaus einfacher und letztlich brauche man das Konzepts unabhängig von einer Förderung ohnehin für das gesamte Gemeindegebiet, denn insbesondere im Bereich der Ahornsiedlung und dem dort vom Hohen Kreuzberg zufließenden ergeben sich daraus wohl wichtige Grundlagen für etwaige Schutzmaßnahmen wie ebenso Kenntnisse für eine Vielzahl von Retentionsmaßnahmen, die im Rahmen der Ziele der Schwammregion relevant sind. Es schließt sich eine längere Diskussion an, in der die Varianten und die unterschiedlichen Argumente abgewogen werden. Letztlich schlägt der Vorsitzende vor, zunächst über die Erstellung des gesamten Konzepts in abstimmen zu lassen und man sehe dann ja, ob die Vorgehensweise beschlossen werde. Andernfalls werde er über die Vergabe in Losen abstimmen lassen, wie erläutert.

Beschluss:

Die Gemeinde Langerringen stellt ein „Integrales Konzept zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement“ auf.

Die Verwaltung wird beauftragt einen Antrag auf Zuwendung gemäß den Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2025), sowie den Antrag auf Zustimmung zur Zulassung des vorzeitigen Vorhabensbeginns zu stellen.

Folgende Hinweise werden hierzu beachtet:

1. Die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn stellt keine Zusicherung auf den Erlass eines Zuwendungsbescheides im Sinne des Art. 38 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes dar.
2. Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn kann auch sonst kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden.
3. Der Antragsteller trägt das volle Finanzierungsrisiko.
4. Die für eine eventuelle Zuwendung relevanten Voraussetzungen sind bereits bei der vorzeitigen Durchführung einzuhalten.
5. Die etwaige Förderung richtet sich nach den dann (zum Zeitpunkt des Erlasses eines Zuwendungsbescheids) geltenden Zuwendungsrichtlinien und Bemessungsgrundsätzen.
6. Beachtung der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 13. April 2021, Nr. B II 2-515-238 (BayMBl. Nr. 298) „Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (Korruptionsbekämpfungsrichtlinie – KorruR).
7. Einhaltung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 31. Juli 2018, Az. B3-1512-31-19 (AllMBl. S. 547), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 19. September 2023 (BayMBl Nr. 481) geändert worden ist.

Abstimmungsergebnis: 14 : 3

2. Sonstiges, Wünsche, Anfragen

2.1 Telefonmasten Schwabmühlhauser Straße

Sachverhalt:
./.

Diskussionsverlauf:
Ein Mitglied des Gemeinderats erkundigt sich nach den Telefonmasten in der Schwabmühlhauser Straße die nicht mehr in Gebrauch sind und möchte wissen ob diese abgebaut werden. Ein weiteres Mitglied des Gemeinderats bemerkt dazu, dass auch in seiner Wiese zwischen den Masten das Telekomkabel ziemlich durchhängt . Die Verwaltung kümmert sich darum.

2.2 Aufstellung einer Bücherzelle

Sachverhalt:
Die Frauenrunde möchte gerne eine zweite Bücherzelle für Kinder auf dem La Baconnière Platz aufstellen. Die Finanzierung der Bücherzelle würde zum einen die Frauenrunde selbst übernehmen, zum anderen würde diese durch eine Förderung des Begegnungsland Lech-Wertach e. V. finanziert.

Diskussionsverlauf:
Der Vorsitzende übergibt das Wort der Gemeinderätin Irmgard Betten. Diese erläutert ausführlich den Sachverhalt. Der Vorsitzende gibt zu bedenken, dass bald der Umbau des La Baconnière Platzes anstünde und der genaue Standort der Bücherzelle auf dem La Baconnière Platz noch nicht festgelegt werden kann. Das stelle kein Problem dar, so die Gemeinderätin. Auf Nachfrage des Vorsitzenden ergeben sich keine weiteren Fragen oder Wortmeldungen aus dem Gremium.

Beschluss:
Der Aufstellung einer Bücherzelle auf dem La Baconnière Platz wird zugestimmt, der genaue Standort wird noch festgelegt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

Um 19:46 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

Für die Richtigkeit der Niederschrift

Gemeinde Langerringen

Marcus Knoll
Vorsitzender

Jantzen
Schriftführer/in